

Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Geschichtswissenschaft vom 1. April 2021 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110) hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 288), diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie bietet den Studiengang Geschichtswissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (MA) an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 4 MPO fw.)

- (1) Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren in dem durch Auswertung der Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, wer Zugang erhält.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und enthalten:
 - a) Das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o. ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der die Bewerber*innen den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solchen Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z. B. Leistungsnachweise).
 - b) Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, werden ein vorläufiges Abschlussdokument und/oder ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechend aussagekräftige Unterlagen im Sinne von Absatz 2 a) vorgelegt.
 - c) Optional einzureichen: Eine Ausarbeitung von maximal 40.000 Worten, in der die Qualifizierung des vorangegangenen Abschlusses für diesen Masterstudiengang und ggf. weitere Kenntnisse und Qualifikationen dargelegt oder erläutert werden.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen werden daraufhin überprüft, ob der vorangegangene Abschluss (in der Regel Bachelorabschluss) qualifiziert ist. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Qualifiziert ist ein Abschluss, der mindestens sechs Semester Regelstudienzeit umfasst, in einem geschichtswissenschaftlichen Studiengang, der mindestens sechs Semester Regelstudienzeit und ein Studienvolumen von 90 LP im Fachstudium umfasst, sofern die Voraussetzungen von Absatz 4 und 6 erfüllt werden. Liegt das Studienvolumen zwischen 60 und 90 LP, kann der Zugang zum Studiengang mit der Auflage erfolgen, Angleichungsstudien während des Masterstudiums zu absolvieren.
- (4) Die im vorangegangenen Abschluss erworbenen Kompetenzen (Nachweis durch „Transcript of Records“, Abschlusszeugnis oder Leistungsnachweise), die erzielten Einzelnoten sowie die Abschlussnote werden anhand nachfolgend genannter Kriterien nach Punkten bewertet. Etwaige weitere erworbene Kenntnisse und Qualifikationen (Absatz 2 c) können nur dann bei der Punktvergabe berücksichtigt werden, wenn hierdurch fehlende Inhalte oder erzielte Einzelnoten im Sinne der nachfolgend genannten Kriterien kompensiert werden sollen.

Kriterien	Punktzahl
Grundkenntnisse in Arbeitstechniken und Fragestellungen der Alten Geschichte	1
Grundkenntnisse in Arbeitstechniken und Fragestellungen der Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit	1
Grundkenntnisse in Arbeitstechniken und Fragestellungen der Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts	1
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses bis 1,5	9
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,6 – 2,0	8
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 2,1 oder höher	7
Gesamtsumme	Max. 12-

Liegt noch keine Abschlussnote des vorangegangenen qualifizierten Abschlusses vor, so kann an deren Stelle eine vorläufige Abschlussnote akzeptiert werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der nach § 22 MPO fw. zuständigen Stelle, die auch das weitere Verfahren regelt.

- (5) Aufgrund der Bewerbungsunterlagen wird von zwei Lehrenden der Abteilung Geschichtswissenschaft, von denen mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören muss (Auswahlgremium), die Eignung geprüft. Das Auswahlgremium wird vom Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät für

Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie auf Vorschlag der Lehrkommission für jeweils zwei Jahre bestimmt.

- (6) Bewerber*innen erhalten Zugang, die einen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nachweisen und nach den Kriterien gemäß Absatz 4 mindestens 10 Punkte erhalten. Bewerber*innen erhalten keinen Zugang, die keinen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nachweisen und/oder nach den Kriterien gemäß Absatz 4 weniger als 10 Punkte erreichen,
- (7) Internationale Studienbewerber*innen und müssen nach Maßgabe der „Ordnung über den Zugang internationaler Studienbewerber*innen zum Studium an der Universität Bielefeld“ in der jeweils gültigen Fassung Deutschkenntnisse nachweisen.
- (8) Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert.
- (9) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 14 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehende Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

- entfällt -

4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO fw.)

- entfällt -

5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

6. Curriculum

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-M-4.1	Theoriemodul	1. o. 2.	15	
22-M-4.2	Mastermodul Vormoderne	1. o. 2.	15	
22-M-4.3	Mastermodul Moderne	1. o. 2.	15	
Es ist ein Profilmodul im Umfang von 15 LP zu studieren.				
22-M-4.4.2	Profilmodul "Geschichte der Vormoderne"	2. o. 3.	15	
22-M-4.4.3	Profilmodul "Antike Geschichte"	2. o. 3.	15	
22-M-4.4.13	Profilmodul "Global Cultures"	2. o. 3.	15	
22-M-4.4.14	Profilmodul "Kultur/Geschichte: Politik - Bild - Kunst"	2. o. 3.	15	
22-M-4.4.15	Profilmodul "Gesellschaft - Wissen - Umwelt"	2. o. 3.	15	
22-M-4.4.16	Profilmodul "Global- und Verflechtungsgeschichte"	2. o. 3.	15	
22-M-4.4.17	Profilmodul "Geschichtskulturen"	2. o. 3.	15	
Es ist ein Forschungsmodul im Umfang von 10 LP zu studieren.				
22-M-4.5.2	Forschungsmodul "Geschichte der Vormoderne"	3.	10	
22-M-4.5.3	Forschungsmodul "Antike Geschichte"	3.	10	
22-M-4.5.13	Forschungsmodul "Global Cultures"	3.	10	
22-M-4.5.14	Forschungsmodul "Kultur/Geschichte: Politik - Bild - Kunst"	3.	10	
22-M-4.5.15	Forschungsmodul "Gesellschaft - Wissen - Umwelt"	3.	10	
22-M-4.5.16	Forschungsmodul "Global- und Verflechtungsgeschichte"	3.	10	
22-M-4.5.17	Forschungsmodul "Geschichtskulturen"	3.	10	

22-M-MA	Masterarbeit	4.	30	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 9 MPO fw.) Im Umfang von bis zu 12 LP können einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich eingebracht werden.		1 o. 2 o. 3	20	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profile im Masterstudiengang:

- „Antike Geschichte“;
- „Geschichte der Vormoderne“;
- „Geschichtskulturen“.
- „Gesellschaft – Wissen – Umwelt“;
- „Global Cultures“;
- „Global- und Verflechtungsgeschichte“;
- „Kultur/Geschichte – Politik – Bild – Kunst“.

Kann neben einem absolvierten Profilmodul und einem absolvierten Forschungsmodul auch die Masterarbeit dem entsprechenden Profil zugeordnet werden, so kann auf Antrag der oder des Studierenden für den Studienabschluss das entsprechende Profil ausgewiesen werden. Andernfalls wird das Profil „Allgemeine Geschichte“ ausgewiesen.

7. Modulstrukturtafel

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
22-M-4.1	Theoriemodul	15			1		
22-M-4.2	Mastermodul Vormoderne	15		3	1		
22-M-4.3	Mastermodul Moderne	15		3	1		
22-M-4.4.13	Profilmodul "Global Cultures"	15		3	1		
22-M-4.4.14	Profilmodul "Kultur/Geschichte: Politik - Bild - Kunst"	15		3	1		
22-M-4.4.15	Profilmodul "Gesellschaft - Wissen - Umwelt"	15		3	1		
22-M-4.4.16	Profilmodul "Global- und Verflechtungsgeschichte"	15		3	1		
22-M-4.4.17	Profilmodul "Geschichtskulturen"	15		1	1		
22-M-4.4.2	Profilmodul "Geschichte der Vormoderne"	15		3	1		
22-M-4.4.3	Profilmodul "Antike Geschichte"	15		3	1		
22-M-4.5.13	Forschungsmodul "Global Cultures"	10		2	1		
22-M-4.5.14	Forschungsmodul "Kultur/Geschichte: Politik - Bild - Kunst"	10		2	1		
22-M-4.5.15	Forschungsmodul "Gesellschaft - Wissen - Umwelt"	10		2	1		
22-M-4.5.16	Forschungsmodul "Global- und Verflechtungsgeschichte"	10		2	1		
22-M-4.5.17	Forschungsmodul "Geschichtskulturen"	10			1		
22-M-4.5.2	Forschungsmodul "Geschichte der Vormoderne"	10		2	1		
22-M-4.5.3	Forschungsmodul "Antike Geschichte"	10		2	1		
22-M-MA	Masterarbeit	30			1		

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit

- (1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:
- Mündliche Prüfung im Umfang von ca. 45 Minuten Dauer
 - Mündliche Prüfung zum Kontext der Masterarbeit im Umfang von 20-30 Minuten Dauer
 - Hausarbeit im Umfang von 50.000 - 60.000 Zeichen
 - Hausarbeit oder Projekt mit Ausarbeitung in schriftlicher Form im Umfang von 50.000 - 60.000 Zeichen
- Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

- (2) Studienleistungen im Masterstudiengang Geschichte dienen
- der Einübung einer reflexiven und diskursiven Haltung und haben einübenden und vertiefenden Charakter;
 - der themenzentrierten Auswertung von Schlüsseltexten und -materialien, die zu den Sitzungen schriftlich vorbereitet sowie in den Sitzungen vorgestellt und diskutiert werden;
 - der Vorbereitung auf die Modulprüfung in Form der Hausarbeit, indem Thema und Konzept oder einen ausgewählten Aspekt der Hausarbeit im Plenum zur Diskussion gestellt wird.

Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- Präsentation (10 - 15 Minuten) eines Forschungsbeitrags oder einer Quelle mit Tischvorschlag oder eine schriftliche Ausarbeitung nach Maßgabe der*des Veranstaltenden.
- Kolloquiumsjournal, in dem die Themen der besuchten Sitzungen dokumentiert werden und für fünf Sitzungen in Stichworten eigene Fragen oder Kommentare zum Vortrag notiert werden oder Protokoll zu einer Sitzung
- Referat (20 – 30 Minuten) mit Thesenpapier oder eine gleichwertige schriftliche Studienleistung
- Referat (20 – 30 Minuten) mit Thesenpapier zur Vorstellung des Hausarbeitskonzepts oder eine gleichwertige schriftliche Studienleistung

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

- (3) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von 140.000 bis 180.000 Zeichen. Sie wird von einer prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie ausgegeben und von dieser und einer weiteren prüfungsberechtigten Person bewertet. Der oder die Studierende kann Vorschläge für das Thema und die weitere prüfende Person machen. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Die Arbeit ist in dreifacher schriftlicher Ausfertigung fristgerecht abzugeben. Gruppenarbeiten sind für bis zu drei beteiligte Studierende möglich. Der Umfang der Arbeit erhöht sich entsprechend. In der Masterarbeit sind die individuellen Anteile kenntlich zu machen; sie werden individuell benotet.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2012/2013 für den Masterstudiengang eingeschrieben haben.
- (2) Studierende, die bis zum Wintersemester 2022/2023 ihr Studium abschließen und die Anforderungen eines Profils nach Maßgabe der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Geschichtswissenschaft vom 17. Dezember 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 18 S. 469), zuletzt geändert durch Ordnung vom 2. November 2018 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 47 Nr. 22 S. 256) erfüllen, können beantragen, dass dieses Profil auf Basis der entsprechenden Fächerspezifischen Bestimmungen auf dem Zeugnis ausgewiesen wird.

10. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 13. Januar 2021

Bielefeld, den 1. April 2021

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer